

Bestätigte Satzung

der Firma

FFG Fahrzeugwerkstätten Falkenried GmbH

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma

FFG Fahrzeugwerkstätten Falkenried GmbH.

Ihr Sitz ist Hamburg.

§ 2

- (1) Gegenstand der Gesellschaft sind die Entwicklung, Herstellung, Instandsetzung und Wartung von Fahrzeugen, Fahrtreppen, Aufzügen, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage und Dienstleistungsautomaten sowie Tätigkeiten im Bereich der technischen Informatik, der Bauschlosserei, des Maschinen- und Metallbaus, Elektro-, Lackier- und Beschriftungsarbeiten, ferner alle diesen Zwecken dienenden Tätigkeiten und alle damit zusammenhängenden Geschäfte.
- (2) Die Gesellschaft kann Betriebe erwerben, pachten, ihr gehörige verpachten oder sich an derartigen Betrieben und solchen, die die Zwecke der Gesellschaft zu fördern geeignet sind, in irgendeiner Form, auch bei Gründung, beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.
- (4) Die Gesellschaft hat die sonstigen vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen zu beachten, z. B. arbeitsmarkt- und ausbildungspolitische Zielsetzungen.

Stammkapital

§ 3

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 4.100.000,-- (in Worten: Euro vier Millionen einhunderttausend).

Verfassung der Gesellschaft

§ 4

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der oder die Geschäftsführer („die Geschäftsführung“),
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

Die Geschäftsführung

§ 5

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

§ 6

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser allein vertretungsberechtigt.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat

§ 7

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung und zwei unter entsprechender Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.
- (2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats können längstens für die nach § 102 AktG zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt.
- (4) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.

- (5) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 8

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheit der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung ist zulässig. Die weitere Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss bleibt hiervon unberührt (§ 11 Abs. 1 Nr. 4).
- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen
1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
 2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
 3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
 4. der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze,
 5. die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
 6. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,
 7. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (5) Der Aufsichtsrat bestimmt in seiner von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (6) Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

§ 9

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluß zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt; § 108 Abs. 3 AktG ist anwendbar. Das gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, daß in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen müssen.
- (2) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen.

Gesellschafterversammlung

§ 11

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns
 2. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 3. die Wahl des Abschlußprüfers,
 4. die Zahl der Geschäftsführer und über die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung,
 5. den Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen.
- (2) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlußgegenständen stimmberechtigt.
- (3) Im übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Über alle Beschlüsse der Gesellschafter ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Geschäftsführern und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist. Sie muß zu den Geschäftspapieren der Gesellschaft genommen und verwahrt werden.

Geschäftsjahr und Jahresabschluß

§ 12

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 13

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlußprüfer legen die Geschäftsführer unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.

Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg

§ 14

- (1) Die für die Finanzen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z. B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluß, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

Bekanntmachungen

§ 15

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, veröffentlicht. Soweit Bekanntmachungen aufgrund zwingenden Rechts im Bundesanzeiger zu erfolgen haben, tritt dieser an die Stelle des Amtlichen Anzeigers.

Schlußbestimmungen

§ 16

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur zulässig ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.
- (2) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.